

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Fashion Management, B.A.
Hochschule:	Hochschule Reutlingen
Standort:	Reutlingen
Datum:	12.12.2024
Akkreditierungsfrist:	01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: In den Modulbeschreibungen sind konkrete Festlegungen zu treffen, welche Veranstaltungen in englischer und deutscher Sprache durchgeführt werden. Das vorausgesetzte Englisch-Sprachniveau ist zudem an geeigneter Stelle festzulegen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

I. Auflagen

Auflage 1: Englisch als Lehr- und Prüfungssprache (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

Das Studiengangskonzept sieht vor, einige Module in deutscher oder englischer Sprache anzubieten. Entsprechend sind im vorgelegten Muster des Diploma Supplement in Abschnitt 2.5 Deutsch und Englisch als Lehr- und Prüfungssprachen hinterlegt. Zum Kriterium nach § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO stellt das Gutachtergremium fest, dass in der überarbeiteten und nachgereichten Fassung des Modulhandbuches grundsätzlich bei betreffenden Modulen der Vermerk enthalten sei, dass die Lehr- und Prüfungssprache "Deutsch oder Englisch" sei. Gleichwohl schlägt das Gutachtergremium eine Empfehlung dahingehend vor, eine eindeutige Ausweisung der Lehrsprache im gesamten Modulhandbuch sowie vorzunehmen und dabei auch auszuweisen, welches Sprachniveau jeweils vorausgesetzt werde (vgl. S. 18 und 20 des Akkreditierungsberichts). Insgesamt erachtet das Gutachtergremium das Kriterium als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium nach § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO erneut geprüft und kommt zu einer abweichenden Bewertung der beschriebenen Sachlage. Die vorliegende Form der Ausweisung der Lehr- und Prüfungssprache erachtet der Akkreditierungsrat als nicht ausreichend. Neben der einer eindeutigen Kennzeichnung der konkreten Lehr- und Prüfungssprache in den Modulbeschreibungen erachtet der Akkreditierungsrat als erforderlich, das jeweils vorausgesetzte Sprachniveau festzulegen. Während § 3 Abs. 1 Nr. 2 Externenprüfungsordnung Anforderungen an Kompetenzen in deutscher Sprache enthält, fehlt eine entsprechende Regelung für die zweite Lehr- und Prüfungssprache Englisch.

Der Akkreditierungsrat sieht hierzu eine Auflage vor.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

